

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SBA Sportbahnen Bergün AG

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte (nachfolgend gemeinsam als „Dienstleistungen“ bezeichnet) – kostenpflichtig oder kostenlos – welche die SBA Sportbahnen Bergün AG (SBA) erbringt. Zusätzlich können bei Benutzung bestimmter SBA-Dienstleistungen besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen. Hierauf wird der Kunde gegebenenfalls vor Nutzung der betreffenden Dienstleistung hingewiesen. Bei Nutzung der Dienstleistungen der SBA wird die Geltung dieser AGB anerkannt. Eine schriftliche Ausgabe dieser AGB kann bei der SBA auf der Website abgerufen oder an der Kasse Talstation Darlux bezogen werden.

1.1. Vertrag

Der Vertrag mit der SBA kommt mit der vorbehaltlosen Annahme, d.h. mit dem Kauf einer oder mehrerer gesellschaftseigener Dienstleistungen zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag inklusive dieser AGB wirksam.

1.2. Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen der Mitarbeitenden mittels gültigen Identitätsausweises oder eines gleichwertigen Ausweises auszuweisen. Möchte der Kunde eine Reduktion (z.B. Einheimisch-Tarif), muss er sich ausweisen können bzw. den Nachweis erbringen, weshalb er diese Reduktion erhalten soll.

1.3. Altersstruktur

Einzelfahrten, Tages- und Mehrtageskipässe, Saison- und Jahresabos (Sommer und Winter)

Kleinkinder	unter 6 Jahre
Kinder	6 bis 15,99 Jahre
Jugendliche	16 bis 17,99 Jahre
Studenten	bis 26 Jahre
Erwachsene	ab 18 Jahren
Seniorinnen / Senioren	ab 64 Jahren / ab 65 Jahren

Massgebend ist immer das Alter am Tag des Ticketkaufs.

1.4. Kategorien

- Gruppen** Als Gruppe können nur Firmen, Vereine oder Clubs anerkannt werden. Zudem müssen gleichzeitig mindestens 10 Abonnemente (egal, welcher Personengruppe) desselben Geltungsbereiches, für die gleiche Dauer und ab demselben Gültigkeitstag gelöst werden. Willkürlich vor Ort gebildete Gruppen oder Zusammenschlüsse von Familien gelten nicht als Gruppen. Die Ausgabe der Abonnemente erfolgt nur an den/die Gruppenleiter/in gegen Vorweisung eines Ausweises, Unterschrift und Adressangabe.
- Familien** Beide Elternteile mit eigenen Kindern/Jugendlichen bis 15,99 Jahre
Jugendliche in Ausbildung/im Studium ab 16 Jahren zählen nicht mehr zur «Familie»
- Single-Fam.** Ein Elternteil mit eigenen Kindern/Jugendlichen bis 15,99 Jahre
Jugendliche in Ausbildung/im Studium ab 16 Jahren zählen nicht mehr zur «Familie»

1.5. Leistungen

Unsere Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung auf dem Tarif-Flyer, den elektronischen Medien sowie weiteren schriftlichen Angeboten. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

1.6. Gültigkeit der Bergbahn-Tickets

Sämtliche Bergbahntickets (auch Abos) sind nur tagsüber und während der publizierten Betriebszeiten (i.d.R. 09.00 bis 16.30 Uhr) gültig. Für Abend-Veranstaltungen sowie Anlässe ausserhalb der Betriebszeiten gelten andere Bestimmungen. Das Sommer-Saisonabo ist jeweils von Juni bis Oktober, das Winter-Saisonabo von Dezember bis April gültig. Das Jahresabo ist für eine Sommer- und die darauffolgende Wintersaison gültig.

1.7. Transport

Mit dem Verkauf eines Bergbahntickets verpflichtet sich die SBA zur Beförderung des rechtmässigen Ticketinhabers und seines Materials gemäss diesen AGB. Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;
- sich ungebührlich benehmen;
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

Sportgeräte werden nur dann transportiert, wenn die infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Einrichtungen dies zulassen und die Schutzbestimmungen über Wildschutz- und Wildruhezonen nicht verletzt werden. Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, insbesondere bei Lawinengefahr, können Personen vom Transport zur Ausübung des Sports ausgeschlossen werden. Ebenso können diese ausgeschlossen werden, wenn Dritte gefährdet werden. Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- sich rücksichtslos verhalten hat;
- einen lawinengefährdeten Hang befahren hat;
- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat;
- sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Preise

Die Preise für die Bergbahntickets werden mittels Aushangs/Tarifflyer und im Internet veröffentlicht. Die Preise für die Bergbahntickets verstehen sich, wenn bei der Ausschreibung nichts anderes erwähnt ist, pro Person und im Allgemeinen inkl. Mehrwertsteuer. Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar.

Für IV- Bezugsberechtigte kosten die Saisonabonnemente 40 % des Kaufpreises.

2.2. Zahlungen

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Bergbahnticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von der SBA schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt worden ist. Für alle Dienstleistungen und Produkte verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum. Die SBA ist bei geringfügigen Rechnungsbeträgen berechtigt, die Rechnungsstellung zu verschieben. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen zu erheben.

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist nach erfolgter, einmaliger Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, ist die SBA berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Wir behalten uns vor, für Leistungen à conto Zahlungen zu verlangen. Für Anlässe mit einer ausländischen Rechnungsadresse ist eine Kreditkartennummer mit Verfalldatum und der Kartenprüfnummer (CVC) als Garantie anzugeben oder 100% Vorauszahlung zu leisten. Dies gilt auch für Anlässe, welche aus dem Ausland gebucht werden. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der SBA.

2.3. Zahlungsmittel

An unseren Kassen akzeptieren wir folgende Zahlungsmittel: Bargeld, Postcard, Maestro-CH, Maestro, Mastercard, VISA, Diners, V-Pay, Twint, Reka-Checks und Reka-Card.

2.4. Preis- und Leistungsänderungen

Die SBA behält sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

2.5. Währungen

Die Preisangaben in den Prospekten erfolgen stets in Schweizer Franken. Euro gilt als Zahlungsmittel an den Kassen. Die Euro-Umrechnung erfolgt nach aktuellem Tageskurs. Das Rückgeld erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken.

3. Tickets

3.1. Ticket-Verlängerungen

Skipässe ab 4 Tagen können zum Gruppentarif verlängert werden. Die Verlängerung muss direkt nach Ablauf des Skipasses (oder spätestens am darauffolgenden frühen Morgen) erfolgen.

3.2. Ticket-Rückvergütungen

Rückerstattungen auf Skipässe (ab 3 Tagen) sowie Saison- und Jahresabonnemente werden nur gewährt, wenn dieser nachweisbar aus zwingenden Gründen (Unfall oder Krankheit) an der weiteren Benützung des Sommer- oder Wintersportes verhindert ist. Der Skipass/das Saison- oder Jahresabonnement ist sofort bei der Kasse Talstation Darlux zu deponieren und ein Arztzeugnis vorzulegen. Gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses wird ab dem Folgetag der letzten Benützung anteilmässig zurückerstattet. Über eine allfällige Rückerstattung an Angehörige in Todesfällen entscheidet die Geschäftsleitung. Massgebend für den Rückerstattungsbetrag ist das Unfall/Krankheitsdatum auf dem Arztzeugnis. Falls die Bergbahn-Tickets oder Abonnemente nach dem Unfall/Krankheit nochmals benutzt werden, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung. Der Rückerstattungsanspruch für Saisonabonnemente erlischt Ende Februar.

Sommer-Abonnemente SBA:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| • Rückgabe bis spätestens 30. Juni | 80% des Kaufpreises |
| • Rückgabe bis spätestens 31. Juli | 50% des Kaufpreises |
| • Rückgabe bis spätestens 31. August | 20% des Kaufpreises |

Winter-Abonnemente SBA:

- | | |
|--|---------------------|
| • Rückgabe bis spätestens 31. Dezember | 80% des Kaufpreises |
| • Rückgabe bis spätestens 31. Januar | 50% des Kaufpreises |
| • Rückgabe bis spätestens 28. bzw. 29. Februar | 20% des Kaufpreises |

Jahres-Abonnemente SBA:

- Rückgabe bis spätestens 60 Tage nach Kauf 80% des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 120 Tage nach Kauf 50% des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 240 Tage nach Kauf 20% des Kaufpreises

Bei Bezug der Rückerstattung erlischt das Abo automatisch. Ein Unterbruch infolge Unfalls/Krankheit ist nicht möglich. Sämtliche Rückerstattungen erfolgen grundsätzlich in Form von Gutscheinen in Schweizer Franken.

3.3. Vergessene und verlorene Tickets

Wer sein Ticket oder sein Abonnement vergisst, kauft an der Kasse Talstation ein neues Ticket. Nach Vorweisung und erfolgter Kartenverfolgung des vergessenen Tickets wird das zusätzlich gekaufte Ticket an der Kasse rückvergütet.

Bei Verlust von Tageskarten (Halbtage bis 2 Tage) erfolgt kein Ersatz. Werden verlorene Saisonkarten nicht mehr gefunden, werden sie gegen Vorweisung der Kaufquittung ersetzt. In einem solchen Fall wird eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben. Verlorene Karten werden gesperrt.

3.4. Ticketmissbrauch / Schwarzfahrer

Die Mitarbeitenden der SBA sind jederzeit berechtigt Fahrausweiskontrollen vorzunehmen. Auf entsprechende Aufforderung der Mitarbeitenden hin hat sich der Ticketinhaber mittels gültigen Identitätsausweises oder eines gleichwertigen Ausweises auszuweisen. Wird ein Ticketmissbrauch wie Verwendung von Tickets von/für Drittpersonen oder Fälschung/Weitergabe von Ausweisen festgestellt, hat dies den sofortigen Entzug des Fahrausweises ohne Entschädigung zur Folge. Gleichzeitig wird eine Umtriebsgebühr von CHF 300.00 erhoben. Zusätzlich ist der Tageskartenpreis nachzuzahlen. Im Wiederholungsfall wird der Fahrausweis eingezogen, die Daten werden gelöscht und es wird Strafanzeige erstattet.

Kann kein gültiger Fahrausweis vorgewiesen werden, muss der Tageskartenpreis umgehend an der Kasse nachbezahlt werden. Im Wiederholungsfall wird eine Busse von CHF 50 erhoben.

3.5. Fehlverhalten Ticketkäufer

Verstösst der Ticketkäufer gegen die vorliegenden Bestimmungen, missachtet er Anordnungen der Bahnmitarbeitenden, Sperrungen von Ski- und Schlittelabfahrten oder Wanderwegen, Vorschriften betreffend Wald- und Wildschutzzonen sowie FIS-Regeln oder verhält er sich rücksichtslos, kann die SBA ihn von der Benutzung der Bahnanlagen und Pisten ausschliessen und das Ticket - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AGB - entschädigungslos entziehen und den Transport verweigern. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauchs die Sicherheit und Ordnung im Sommer- und Wintersportgebiet gefährdet, kann von der Benutzung der Bahnanlagen, Ski- und Schlittelpisten

sowie Wanderwegen vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden. Für die Rückerstattung des Ticketpreises gilt Ziff. 3.2. sinngemäss.

Wer Anlagen und Einrichtungen der SBA beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten vollumfänglich zu übernehmen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigungen bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

4. Kundenanlässe

Die SBA bietet tagsüber und abends auch Gruppen- resp. Kundenanlässe an. Als Grundlage der Rechtsbeziehung dient die Reservations-/Auftragsbestätigung. Reservationen werden schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt.

Ohne Gegenbericht des Kunden innerhalb der auf der Offerte vereinbarten Zeitspanne ist die Offerte hinfällig.

Bis spätestens 72 Stunden vor der Veranstaltung ist die Personenanzahl definitiv zu bestätigen. Weicht die Personenanzahl nach unten ab, werden alle angemeldeten Personen verrechnet, weicht die effektive Personenanzahl nach oben ab, so wird die definitive Anzahl Personen verrechnet. Bei einer Mehranzahl von über 10% der angemeldeten Personen sind Warenmenge und Zeitablauf nicht mehr gewährleistet.

Hat die SBA begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Unternehmens gefährdet, ist sie berechtigt, die Reservationsvereinbarungen jederzeit entschädigungslos aufzulösen.

Sollte ein Kundenanlass aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Sturm, Lawinengefahr) nicht durchgeführt werden können, wird dieser ersatzlos gestrichen.

5. Störungen in der Leistungserbringung

Kann die SBA ihre Pflichten aus dem Transportvertrag in Folge höherer Gewalt, vorübergehend oder gar nicht erbringen, entstehen dem Käufer eines Bergbahntickets daraus keinerlei Ansprüche gegenüber der SBA.

Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- **Betriebseinschränkungen/Einstellungen und Pistensperrungen infolge ausserordentlicher Ereignisse und höherer Gewalt wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, Streiks oder behördlicher Anordnungen;**
- **Betriebsstörungen, z.B. infolge technischer Defekte oder Stromunterbrüchen.**
- **Freiwilligen Einschränkungen aufgrund besonderer Umstände (u.a. infolge Sparappellen der Behörden wegen Strommangel)**
- **Überlastung der Transportanlagen;**
- **Zufall**

6. Unfall im Sommer- oder Wintersportgebiet – Rettungsdienst

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall bei Benutzung der Bahnanlagen oder im Sommer- oder Wintersportgebiet der SBA, kann er den Rettungsdienst der SBA in Anspruch nehmen. Die Kosten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der SBA werden von der SBA in Rechnung gestellt (CHF 320.–). Kosten von Dritten (z.B. REGA, Arztbesuche) sind direkt durch den Kunden zu vergüten. Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

7. Beanstandungen, Haftung

Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringung durch die SBA betreffen, sind unverzüglich an die SBA bzw. an ihre Mitarbeitenden zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber der SBA verloren.

Die SBA haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihre Mitarbeitenden verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

Eine Haftung der SBA für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge

- Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen und Hinweistafeln, verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten;
- Missachtens von Weisungen und Warnungen der Bahnmitarbeitenden oder des Pisten- und Rettungsdienstes;
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren;
- fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten auf Anlagen und Skipisten;
- Ausübung von Risiko-Sportarten wie Freeriding, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc.;
- ungenügender Pistenpräparierung.

Im Übrigen stützt sich die Haftung der SBA im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten (SKUS-Richtlinien). Es besteht keine Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten.

Für Personen- oder Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die SBA im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden nationalen Gesetze.

Jede Haftung für Diebstähle im Sommer- oder Schneesportgebiet oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

8. Versicherung

Die SBA empfiehlt, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungs-kostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreisekosten-Versicherung usw.

9. Kundendaten

Die SBA verpflichtet sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten.

Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßstäben, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung, wirtschaftlichen Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet.

Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die SBA in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die SBA gesetzlich verpflichtet ist, Personendaten an Dritte weiter zu geben.

10. Schlussbestimmungen

Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt.

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bergün/Bravuogn.